Sponsoring-Rahmenvereinbarung

zwischen
Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin

nachfolgend „Sponsoringnehmer " genannt

und

Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

nachfolgend "Sponsor" genannt

P r ä a m b e l

Der Sponsoringnehmer ist die Stadt Genthin und möchte mit dem Sponsor einen dauerhaften Werbevertrag mit der Stadt abschließen

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages ist die werbewirksame Darstellung des Sponsors bei Veranstaltungen des Sponsoringnehmers

§ 2 Leistungen und Rechte des Sponsors

(1) Der Sponsor verpflichtet sich an den Sponsoringnehmer einen Betrag in Höhe von **jährlich 11.000 EUR** zuzüglich ggf. darauf entfallender Umsatzsteuer zu zahlen.

(2) Der Sponsor ist weiterhin berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsortätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen. Werbematerial bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.

(3) Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenen Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Leistungen und Rechte des Sponsoringnehmers

(1) Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor durchgängig als Partner der Stadt in seiner Pressearbeit sowie auf und in Medien und Materialien, die der Sponsoringnehmer selbst herstellt oder von anderen produzieren lässt. Dies betrifft neben Printprodukten aller Art auch die elektronischen Medien, beispielsweise Radio oder Internet.

Dazu gehören:

- Exklusiver Auftritt als Hauptsponsor bei kommunalen Veranstaltungen, wie:

  - Genthiner Weihnachtsmarkt

  - Genthiner Kartoffelfest

  - Tag des Ehrenamtes (3.Oktober)

durch Bühnenbranding, Werbebanner und Darstellung in Plakaten und Flyern

- Erwähnung des Sponsors als Partner der Stadt in Presse, Rundfunk und digitalen Medien
- Aufstellung einer großflächigen beleuchteten Werbefläche am Wasserturm
- Exlusive Platzierung des Avacon Logos mit Internetlink auf der Webseite der Stadt Genthin

(2) Alle Verwendungen des Avacon-Logos, allein oder in Verbindung mit anderen Sponsoren, werden der Avacon vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise von Avacon jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen von Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige Kennzeichen Dritten anzubringen.

(3) Bei Veranstaltungen wird dem Sponsor jeweils aktiv die Möglichkeit zur Präsentation angeboten.

§ 4 Ausschließlichkeit

(1) Dem Sponsor werden die Rechte aus diesem Sponsoringvertrag als Hauptsponsor überlassen. Der Sponsoringnehmer ist während der Vertragslaufzeit nur berechtigt, weitere Sponsoringverträge oder sonstige Werbeverträge mit Unternehmen abzuschließen, die nicht aus der Energiebranche stammen und die sich nicht Hauptsponsoren nennen dürfen. Ein Verstoß gegen diese Ausschließlichkeitsklausel stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt den Sponsor zur außerordentlichen Kündigung des Sponsoringvertrages.

(2) Außerdem verpflichtet sich der Sponsoringnehmer, während der Laufzeit dieses Vertrages in keiner anderen Art und Weise die Interessen von Wettbewerbern des Sponsors oder verbundener Unternehmen zu fördern, es sei denn, dass dies unvermeidbar und mit dem Sponsor abgestimmt ist.

(3) Der Sponsor ist berechtigt, sonstige Dritte oder Projekte sonstiger Dritter zu sponsern.

§ 5 Vertraulichkeit, Zweckbindung

(1) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 6 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

(1) Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei beruht.

(2) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der vom

Sponsoringnehmer durchzuführenden Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Sponsors.

(3) Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt wird.

§ 7 Abrechnung und Abtretung

(1) Der Sponsoringnehmer schreibt an Avacon jährlich bis zum 01.11. des laufenden Jahres eine Rechnung in Höhe von 11.000 Euro zuzüglich ggf. darauf entfallender Umsatzsteuer. Die erste Rechnungslegung erfolgt 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsanschrift lautet: Avacon AG – Schillerstraße 3 – 38350 Helmstedt.

(2) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abzutreten.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.12.2013 in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit. Der Vertrag kann jährlich von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

avacon

§ 9 Schriftform, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.

Genthin, den 29.11.13 Helmstedt, den 29.11.2013

Stadt Genthin
Der Bürgermeister

ppa. i.V.

Stadt Genthin — Franka Simon, Avacon AG — Klaus Schmekies